

Verordnung**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungs-
normen für Eier und der Eier- und Eiprodukte- Verordnung****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier dient der Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Eier erlassen worden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Verordnung (EWG) Nr. 1907/1990 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/2003 vom 17. November 2003, und die Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/1990 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, zuletzt geändert durch...

Diese Verordnungen wurden im zweiten Halbjahr 2003 grundlegend reformiert bzw. neu erlassen. Daher müssen die in der nationalen Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier enthaltenen Ordnungswidrigkeitstatbestände den geänderten Bestimmungen der europäischen Vermarktungsnormen für Eier angepasst werden.

Zudem sind die Verweise der Eier- und Eiprodukte- Verordnung auf die Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1907/90 anzupassen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die geänderten Bestimmungen dieser Verordnung entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.09.04

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungs- normen für Eier und der Eier- und Eiprodukte- Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 1. September 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen
für Eier und der Eier- und Eiprodukte-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Eier und der Eier- und Eiprodukte-Verordnung**

Vom ...

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1, des Handelsskassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 164 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340) geändert worden ist und
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), der zuletzt durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Eier**

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2052/2003 vom 17. November 2003 (ABl. EU Nr. L 305 S. 1), verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1

- a) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a oder b Satz 3, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1 oder 3 Satz 1, Artikel 11 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12 Satz 2, Artikel 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 Satz 2 oder Artikel 14 Eier zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wenn die Eier, die Verpackungen oder die Verkaufsregale den dort genannten Anforderungen an Angaben oder Kennzeichnungen nicht entsprechen, oder
 - b) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 oder 2 Eier, die nicht nach den vorgeschriebenen Güteklassen eingeteilt oder nicht nach Gewichtsklassen sortiert sind, zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen Artikel 4 Eier an andere als die dort genannten Einrichtungen liefert,
 3. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Eier nach Güte- oder Gewichtsklassen sortiert,
 4. entgegen Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 Eier nicht nach Güteklassen, Gewichtsklassen oder nach der Art der Legehennenhaltung ausstellt oder
 5. entgegen Artikel 15 Eier aus Drittländern zum freien Verkehr einführt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 340 S. 16, 2004 Nr. L 72 S. 91, geändert durch Verordnung (EG) Nr. /04 der Kommission vom2004 (ABl. EU Nr. L) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 1 Abs. 1, 2 oder 3 Eier liefert oder abholt oder ein dort genanntes Unternehmen beliefert,
2. a) als Erzeuger einer Vorschrift des Artikels 1 Abs. 4 Satz 1 oder
b) als Betreiber einer Packstelle einer Vorschrift des Artikel 8 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Unterabs. 1 oder Abs. 3 oder 4, oder Abs. 5 Unterabs. 1 oder Abs. 6, Artikels 9 Abs.1, 3 oder 4, Artikels 13 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2, Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV, oder Abs. 2, Artikels 16 Abs. 4 Unterabs. 2, Artikels 18, Artikels 19, Artikels 21 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 3 oder Artikels 22 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 5,

über eine dort genannte Kennzeichnung, Stempelung, Angabe, Erklärung oder Vermarktung oder einen dort genannten Hinweis zuwiderhandelt,

3. entgegen Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, Unterabs. 2 Satz 3 oder 4 oder Unterabs. 3 in Verbindung mit Unterabs. 4 Satz 2 oder Abs. 2 Eier oder Verpackungen nicht oder

- nicht rechtzeitig sortiert, nicht oder nicht rechtzeitig verpackt oder nicht oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
4. entgegen Artikel 6 Satz 2 Eier der Klasse B an andere als die dort genannten Unternehmen abgibt,
 5. entgegen Artikel 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 oder Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 eine dort genannten Angabe nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
 6. entgegen Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 nicht alle Eier eines Behältnisses ohne Unterbrechung sortiert oder verpackt,
 7. entgegen Artikel 12 Abs. 4 von außerhalb bezogene Eier nicht getrennt lagert oder nicht getrennt behandelt,
 8. als Betreiber einer Packstelle entgegen Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 in dem Begleitpapier eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
 9. entgegen Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 eine Verpackung nicht oder nicht rechtzeitig aus der Verkaufsstelle entfernt,
 10. entgegen Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 verpackte Eier der Klasse A umpackt,
 11. als Marktteilnehmer entgegen Artikel 23 Abs. 2 Angaben auf früheren Banderolen oder Etiketten nicht oder nicht richtig verdeckt und nicht auf andere Weise unleserlich macht,
 12. entgegen Artikel 25, Artikel 26 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 27 Abs. 1, 2 oder 3 Unterabs. 1, Abs. 4, 5 oder 6 ein Buch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufschlüsselt, eine Angabe, eine Aufzeichnung oder ein Buch nicht oder nicht mindestens sechs Monate aufbewahrt, die Bestandsbuchführung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder ein Register, ein Buch oder eine sonstige Aufzeichnung der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 13. entgegen Artikel 36 Abs. 2 Satz 1 eine Großpackung wieder verwendet oder
 14. einer Vorschrift des Artikels 37 über Lagerungs- oder Transportbedingungen zuwiderhandelt.“
- b) In Absatz 4 werden in Nummer 2 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Nummer 2a aufgehoben.
3. In § 8 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Eier- und Eiprodukte-Verordnung

Die Eier- und Eiprodukte- Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hühnereier im Sinne des Absatzes 1 dürfen ab dem 22. Tag nach dem Legen, soweit sie noch als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden sollen, nur entsprechend Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 340 S. 16, 2004 Nr. L 72 S. 91) in der jeweils geltenden Fassung wie Eier der Klasse B in den Verkehr gebracht werden.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Kapitel II Nummer 2.3 werden die Wörter „Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 121 S. 11)“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 340 S. 16, 2004 Nr. L 72 S. 91)“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier soll an einige Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/2003 vom 17. November 2003 (ABl. EU Nr. L 305 S. 1), sowie an die neu gefasste Durchführungsverordnung der Kommission, die Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/1990 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, zuletzt geändert durch... angepasst werden.

Zudem soll die Eier- und Eiprodukte-Verordnung redaktionell an die neu gefasste Durchführungsverordnung angepasst werden.

Die öffentlichen Haushalte und die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten werden durch die Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier nicht zusätzlich belastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Mit der Verordnung werden Ordnungswidrigkeitstatbestände aktualisiert. Insofern ergeben sich für rechtskonform agierende Wirtschaftseinheiten keine zusätzlichen Kosten, die preiswirksame Effekte induzieren könnten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Wegfall der Bestimmung hinsichtlich der Angabe des Verkaufsdatums. Diese Regelung ist nicht mehr erforderlich und kann wegfallen, da der Sachverhalt in Artikel 11 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 geregelt ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die erforderliche Anpassung der Bußgeldvorschriften.

Artikel 2

Artikel 2 enthält eine redaktionelle Anpassung von § 3 Abs. 3 und der Anlage 1 der Eier- und Eiprodukte-Verordnung. Damit wird der dort enthaltene Verweis auf die alte Durchführungsverordnung (die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier) an die nunmehr geltende Durchführungsverordnung (die Verordnung (EG) Nr. 2295/2003) angepasst.

Zu Artikel 3

Die konsolidierte Fassung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier soll vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden können.

Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.